

# Auftrags- und Vergütungsvereinbarung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Zwischen

.....(Name)  
.....(Adresse)  
.....(Wohnort)  
.....(Mandantennummer falls bekannt)

– im Folgenden „Auftraggeber“ –

und

Neuweiler & Partner mbB Steuerberater  
Osterberg 2  
24113 Molfsee

– im Folgenden „Auftragnehmer“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erstellung und elektronischen Einreichung der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zugangsdaten für den online Zugriff auf die Software Opti.Tax Grundsteuer zur Verfügung und wird den Auftraggeber als Mitwirkender bei der Erstellung und elektronischen Einreichung der Erklärung bei der Steuerverwaltung über den ELSTER Rich Client unterstützen.
- 1.2. Sollte sich aus der von dem Auftraggeber unter Mitwirkung des Auftragnehmers erstellen Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts Beratungsbedarf ergeben, werden die Parteien einvernehmlich jeweils durch Einzelvereinbarung den Umfang und die Vergütung etwaiger Beratungsleistungen des Auftragnehmers festlegen.
- 1.3. Der Auftragnehmer wird die von dem Auftraggeber in die Software eingegebenen und hochgeladenen Daten als richtig zugrunde legen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit oder in sonstiger Hinsicht der eingegebenen und hochgeladenen Daten gehört nicht zu dem Auftrag.

## 2. Vergütung

- 2.1. Für die in Ziff. 1. genannten Tätigkeiten vereinbarten die Parteien ein Stundenhonorar für den Auftragnehmer in Höhe von 120,00€ netto.
- 2.2. Die Vergütung in Ziff. 2.1. versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und Auslagen. Die Abrechnung des Stundenhonorars erfolgt in 15-Minuten-Einheiten.
- 2.3. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 120,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen, da der Auftragnehmer eine Lizenzzahlung an die Herstellerin der Software (siehe Ziff. 3.2.) leisten muss und diese im Falle einer Kündigung nicht reduziert wird. Ein zum

Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandenes Stundenhonorar wird auf die Pauschalvergütung angerechnet.

- 2.4. Soweit Rechnungen für Vergütungsansprüche nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gestellt werden, erklärt der Auftraggeber sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Rechnungen auch in einfach elektronischer, verkehrsüblicher Form, insbesondere in Form einer pdf-Datei, an den Auftraggeber übermittelt werden dürfen und dass diese Rechnungen nicht unterzeichnet sein müssen.
- 2.5. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass vorstehender Vergütungsvorschlag von den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abweicht. Generell weist der Auftragnehmer darauf hin, dass in Textform eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.

### **3. Einschaltung von Mitarbeitern, Datenverarbeitungsunternehmen**

- 3.1. Der Auftragnehmer darf zur Erledigung der in Ziff. 1. genannten Tätigkeiten, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die einem Steuerberater vorbehalten sind, bzw. nur von ihm persönlich erledigt werden dürfen, seine Mitarbeiter (insbesondere Steuerfachangestellte) hinzuziehen.
- 3.2. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der elektronischen Datenverarbeitung durch die Herstellerin der Software Opti.Tax Grundsteuer, hsp Handels-Software-Partner GmbH, bedient.

### **4. Pflichten des Auftraggebers**

- 4.1. Der Auftraggeber hat alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Daten vollständig und so rechtzeitig in die Software einzugeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit für die elektronische Einreichung der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Auftragnehmers über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers und der Herstellerin der Software Opti.Tax Grundsteuer zur Anwendung der Software nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber nur berechtigt, die Software in dem für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an der Software durch den Auftragnehmer entgegensteht.

### **5. Vertragsdauer**

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Der Vertrag kann von dem Auftraggeber jederzeit mit sofortiger Wirkung ordentlich gekündigt werden. Erklärt der Auftraggeber die Kündigung vor elektronischer Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts, hat dies jedoch keine Reduzierung des bereits geleisteten Stundenhonorars zur Folge. Dies wird lediglich auf die Pauschalvergütung angerechnet (siehe Ziff. 2.3.).

5.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

5.4. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist;
- die andere Partei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, die zur Durchführung dieses Vertrags unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind;
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird.

Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Kündigt der Auftragnehmer außerordentlich, hat dies jedoch keine Reduzierung des bereits geleisteten Stundenhonorars zur Folge. Dies wird lediglich auf die Pauschalvergütung angerechnet (siehe Ziff. 2.3.). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 6. Haftung, Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder mehreren Pflichtverletzungen eines Auftrags resultiert, wird auf 4 Mio. € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.

6.2. Es gelten die beigegefügte Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2. Für alle aus dieser und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist Molfsee ausschließlicher Gerichtsstand.

7.3. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

7.4. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

[Ort], [Datum] \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

[Ort], [Datum] \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer (Neuweiler & Partner)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Neuweiler & Partner mbB Steuerberater (Stand 08/ 2018)**

### **1. Umfang und Ausführung des Auftrags**

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.

(2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### **2. Verschwiegenheitspflicht, elektronische Kommunikation, Datenschutz**

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende, Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

### **3. Mitwirkung Dritter**

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter; er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### **4. Mängelbeseitigung**

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## **5. Haftung**

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder mehreren Pflichtverletzungen eines Auftrags resultiert, wird auf 4 Mio. € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch unberührt, soweit nicht in Textform eine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## **6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle Mitteilungen (sowohl in Textform als auch mündlich) des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung in Textform weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## **8. Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer in Textform Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## **9. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber in Textform aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## **10. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## **11. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.